

Hintergrund

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz – kurz BRSg – wurde beschlossen, um die betriebliche Altersvorsorge in Deutschland weiter zu verbreiten.

Die neuen gesetzlichen Anforderungen führen zum Jahreswechsel zu einer Verschiebung der Beiträge in Ihrer betrieblichen Altersvorsorge.

Die Allianz leistet schon seit jeher mehr als die nun vom Gesetzgeber geforderten Arbeitgeberzuschüsse in die betriebliche Altersvorsorge. Daran ändert sich auch nichts. Das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung bleibt unverändert: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert.

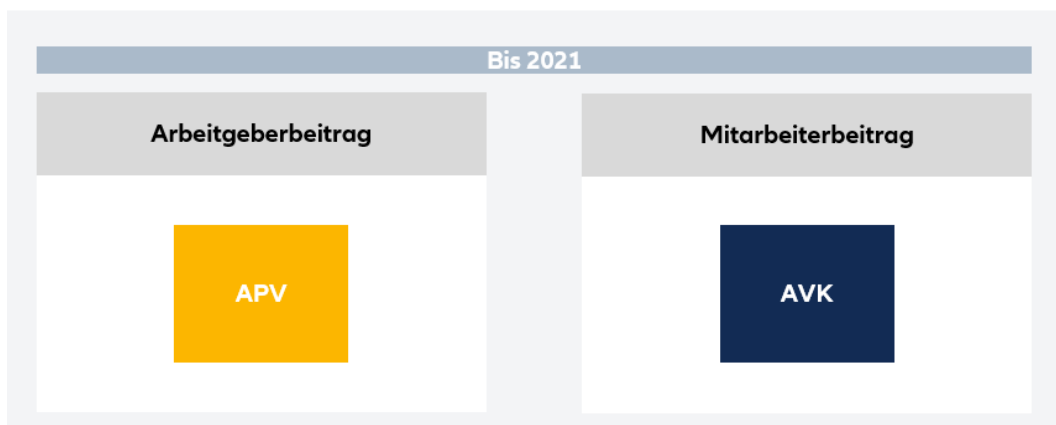
Status Quo

Als Mitarbeiter:in der Allianz haben Sie eine betriebliche Altersvorsorge an Ihrer Seite.

Dahinter steckt

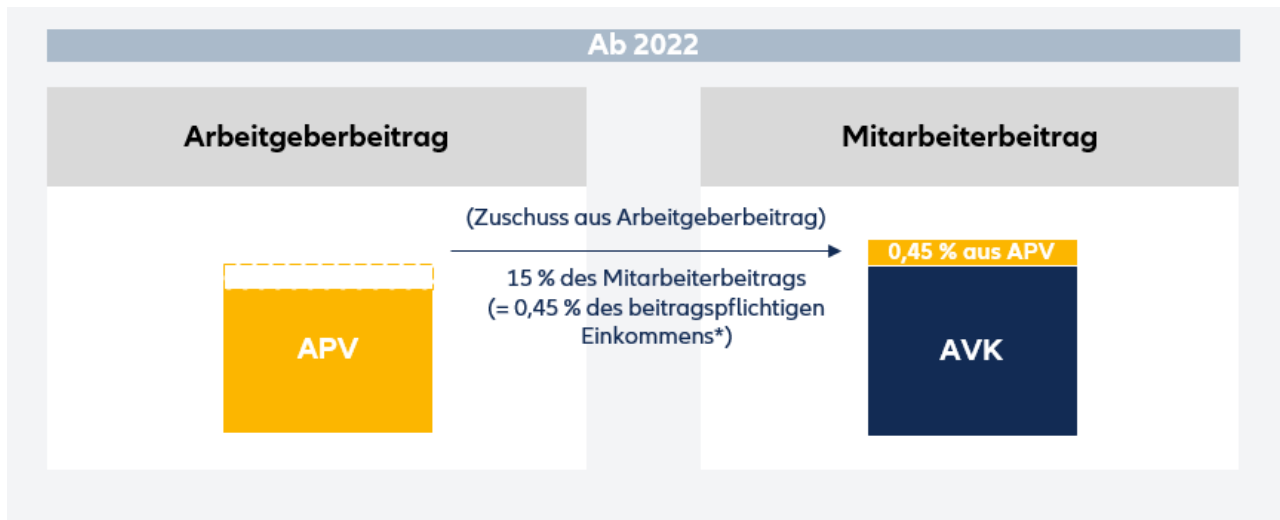
- die Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK) – der von Ihnen finanzierte Teil
- der Allianz Pensionsverein e.V. (APV) – der von Ihrem Arbeitgeber finanziert wird

Mit dem APV beteiligt sich die Allianz im hohen Maße an Ihrer Altersvorsorge und leistet einen monatlichen Beitrag in etwa gleicher Höhe wie Sie selbst. **Damit erfüllt die Allianz die gesetzlichen Anforderungen bei Weitem – deshalb stellt das Gesetz für die Allianz im eigentlichen Sinne keine Neuerung dar.**



Allerdings fließen die Beiträge für Ihre Versorgung in bislang unterschiedliche Durchführungswege. Um den formalen gesetzlichen Anforderungen des BRSg's zu entsprechen, werden die Einbringungen in Ihrer Allianz Pension ab 2022 neu geordnet.

Neuordnung Ihrer Beiträge ab 2022



*Ist die Grundlage für den Arbeitnehmerbeitrag und entspricht aktuell Ihrem Monatsgehalt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (West)

Wie bisher fließen Ihre monatlichen Beiträge weiterhin in die AVK. Auch die Höhe Ihrer Einbringungen bleibt gleich.

Neu hinzu kommt ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % Ihres Mitarbeiterbeitrags (entspricht 0,45 % Ihres beitragspflichtigen Einkommens). Dieser Zuschuss wird aus dem APV in die AVK überführt – unabhängig von einer Sozialversicherungsersparnis.

Das bedeutet für Sie:

Die Allianz leistet in Summe den gleichen Beitrag – dieser wird lediglich umverteilt. Ihre eigenen Beiträge bleiben unverändert, sie fließen weiterhin in den gleichen Versorgungsbaustein. Dadurch bleibt das Gesamtpaket Ihrer Allianz Versorgung vollumfänglich bestehen: In Summe wird der gleiche Beitrag erbracht und damit bleibt auch die Leistung unverändert.

Gleiches gilt auch für **Nachversicherungsbeiträge**, hier erfolgt die Umsetzung analog.

Sie haben einen AVK Ersatzvertrag? Hier fließen die Beiträge des Arbeitgebers – und mit diesen auch dessen Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung – bereits in den gleichen Durchführungsweg, wie die Beiträge der Mitarbeiter:innen. Das bedeutet für Sie: Es ändert sich nichts, da der gesetzlich vorgegebene Arbeitgeberzuschuss schon erfüllt ist.

Konkrete Beispiele für die Umsetzung

Die folgenden Beispiele dienen Ihnen zu Ihrer Orientierung, konkrete Ansprüche lassen sich daraus nicht ableiten. Alle Berechnungen basieren auf **monatlicher** Basis und auf folgenden beispielhaften Annahmen:

- Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung: 7.100,00 EUR monatlich
- Quote beitragspflichtiges Einkommen AVK (ist die Grundlage für den Arbeitnehmerbeitrag in die AVK): 100 % bis BBG

Beispiel über BBG

Monatseinkommen:	8.000,00 EUR	(keine AWK-Umwandlungen)
beitragspflichtiges Einkommen AVK:	7.100,00 EUR	
AVK-Beitrag:	213,00 EUR	(3 % des beitragspflichtigen Einkommens)
Nachversicherungsbeitrag:	100,00 EUR	(wird individuell vereinbart)
Verwaltungskosten:	10,00 EUR	
Berechnung des Arbeitgeberzuschusses:		
Zuschuss auf AVK-Beitrag:	31,95 EUR	(immer 15 % des Beitrags), aus APV-Beitrag des Arbeitgebers
Zuschuss auf AVK-Nachversicherungsbeitrag:	15,00 EUR	(immer 15 % des Beitrags), aus APV-Nachversicherungsbeitrag

Beispiel unter BBG

Monatseinkommen:	5.000,00 EUR	(Quote 100 %)
beitragspflichtiges Einkommen AVK:	5.000,00 EUR	
AVK-Beitrag:	150,00 EUR	(3 % des beitragspflichtigen Einkommens)
Nachversicherungsbeitrag:	140,00 EUR	(wird individuell vereinbart)
Verwaltungskosten:	10,00 EUR	
Berechnung des Arbeitgeberzuschusses:		
Zuschuss auf AVK-Pflichtbeitrag	22,50 EUR	(immer 15 % des Beitrags), aus APV-Beitrag des Arbeitgebers
Zuschuss auf AVK-Nachversicherungsbeitrag:	21,00 EUR	(immer 15 % des Beitrags), aus APV-Nachversicherungsbeitrag